

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Münchner Gleitschirmschule GmbH
Friedbert Krieg
Nudelbichl 1

83122 Samerberg

Gmund, 3. März 1997 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Nudelbichl", 83122 Samerberg**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags der Münchner Gleitschirmschule vom 10.12.1996 fol-
gende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1648/2, 1650, 1652, 1654, 1655, 1656, 1659, 1660, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1674, 1745, 1898, 1870, 1873, Gemarkung Törwang, sowie auf die Flurnummern 559, 566 und 560, Gemarkung Grainbach (Starts und Landungen).
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum **31.3.2004**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Flugbetrieb darf frühestens 1 Stunde nach Sonnenaufgang aufgenommen werden und ist spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
2. Auf die Vegetation ist Rücksicht zu nehmen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NFL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim wurde mit Schreiben vom 16.12.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 17.1.1997 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere wurde vorgebracht, daß durch den Flugbetrieb mit einer Beeinträchtigung von Ruhe-zonen der freilebenden Tierwelt zu rechnen sei. Zudem würde die Zustimmung zum Antrag zu einer weiteren Auffächerung und flächenhaften Überdeckung mit Flugplätzen beitragen, die nicht im naturschutzfachlichen Interesse sein könne. Von Seiten der Naturschutzbehörde wurde vorgeschlagen, das Gelände in einen der bestehenden "Flugplätze" zu integrieren.

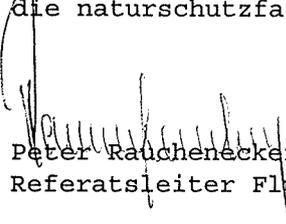
Nach Abwägung der vorgetragenen Interessen, sowie der naturschutzfachlichen Stellungnahme, war die beantragte Erlaubnis zu erteilen.

Die Flächen befinden sich innerhalb des Gleitwinkelbereichs und in der Nähe des Landeplatzes des nach § 6 zugelassenen Fluggeländes "Hochries". Mit einer zunehmenden Störung der Tierwelt ist durch den Flugbetrieb am "Nudelbichl" nicht zu rechnen, zumal dort bereits seit 1989 Gleitsegelschulungsbetrieb im Rahmen der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr stattfindet.

Der beantragte Bereich wird von der "Hochries" aus häufig überflogen. Nach Erkenntnissen der Wildbiologischen Gesellschaft München ist in häufig beflogenen Gebieten mit einer Gewöhnung der Tierwelt an den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitse-

geln zu rechnen. Um eine mögliche Störung insbesondere in den Dämmerungszeiten auszuschließen, wurde eine zeitliche Begrenzung festgesetzt.

Die Erlaubnis wurde zeitlich befristet, um nach diesem Zeitraum die naturschutzfachlichen Bedenken ggf. neu zu überprüfen.


Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb